



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. November 2019, Nr. 21

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Erteilung von Entscheidungsabschriften an die Notarkammern und die Rechtsanwaltskammern in Gebührenprozessen.....	351
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen.....	352
Bestimmungen über die Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Aussonderungs-AV NRW)...	352
Einrichtung des Dezernats ITD 8 - Änderung der Organisationsstruktur des IT-Dienstleisters -.....	356

Bekanntmachungen

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 JustG NRW.....	357
---	-----

Personalnachrichten	357
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	361
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Erteilung von Entscheidungsabschriften an die Notarkammern und die Rechtsanwaltskammern in Gebührenprozessen

AV d. JM vom 24. Juli 2019 (5605 - Z. 37)
- JMBl. NRW S. 351 -

Die AV d. JM vom 3. Februar 2014 (5605 - Z. 37) - JMBl. NRW S. 44, die zuletzt durch die AV vom 15. Mai 2015 (5605 - Z. 37) - JMBl. NRW S. 192- geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Erteilung von Entscheidungsabschriften an die Notarkammern und die Rechtsanwaltskammern in Gebührenprozessen“
2. Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
„In allen Verfahren, in denen der Vorstand einer nordrhein-westfälischen Notar- oder Rechtsanwaltskammer in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ein kostenfreies Gutachten erstattet hat, ist diesem eine Ablichtung der den Streitgegenstand abschließenden Entscheidung (Urteil oder Beschluss) zu übersenden.“

3. Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
„Von der Erhebung der Dokumentenpauschale für die Herstellung und Erteilung einer Entscheidungsabschrift ist gemäß § 11 Abs. 2 JVKostG abzusehen.“
4. Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 16. Oktober 2019 (1510-IT.1/E-Akte in VG)
- JMBl. NRW. S. 352 -

I.
Die AV d. JM vom 25. März 2019 (1510-IT.1/E-Akte in VG) - JMBl. NRW. S. 112 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 19. August 2019 (1510-IT.1/E-Akte in VG) - JMBl. NRW. S. 309 -, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	Alle Verfahren des 10. und 19. Senats	01.04.2017
		Alle Verfahren des 4., 7. und 15. Senats	01.11.2019
2	Verwaltungsgericht Arnsberg	Alle Verfahren der 1., 5. und 7. Kammer	01.04.2019
		Alle Verfahren der 2., 20. (Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und nach dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz), 21. (Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz), 4., 8. und 13. Kammer	01.10.2019
		Alle Verfahren der 3., 6., 10. und 12. Kammer	01.04.2020
		Sämtliche Verfahren	01.10.2020
3	Verwaltungsgericht Köln	Alle Verfahren der 1., 4., 6. und 25. Kammer	01.09.2019
4	Verwaltungsgericht Minden	Alle Verfahren der 3., 7. und 11. Kammer	01.04.2017
		Alle Verfahren der 2., 6. und 12. Kammer	01.01.2019
		Alle Verfahren der 5., 8. und 9. Kammer	01.08.2019
		Sämtliche Verfahren	01.10.2019

II.
Diese AV tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Bestimmungen über die Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Aussonderungs-AV NRW)

AV d. JM vom 17. Oktober 2019 (1452 - I. 8)
- JMBl. NRW S. 352-

I. Aufbewahrung

1.
Schriftgut gemäß §§ 1 Justizaktenaufbewahrungsgesetz (JAktAG), 120 Absatz 2 Justizgesetz NRW (JustG NRW), das für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt wird, ist wegzulegen und

nach den in der Anlage zu der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW) vorgesehenen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Für die Weglegung von Akten, einschließlich der Akten über Justizverwaltungsangelegenheiten (vgl. § 1 Generalaktenverfügung), sind die besonderen Vorschriften der AufbewahrungsVO NRW und der jeweiligen Aktenordnungen zu beachten.

2.

Die Dauer der Aufbewahrung ist (ggf. durch Vermerk auf dem Aktendeckel) bei der Weglegung anzuordnen. Gelten für Akten und Aktenteile (z. B. Urteile, Urkunden und Beschlüsse) verschiedene Aufbewahrungsfristen, so ist das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nach der kürzesten Aufbewahrungsfrist zu bestimmen. In diesen Fällen sind auf der Innenseite des vorderen Aktenumschlags die Blattzahlen der Schriftstücke, für die eine längere Aufbewahrungsfrist oder die dauernde Aufbewahrung vorgeschrieben ist, in augenfälliger Weise und mit entsprechendem Hinweis zu vermerken. Wird die Aktenbearbeitung durch ein IT-Fachverfahren unterstützt, ist grundsätzlich ein entsprechender Vermerk im jeweiligen IT-System vorzusehen.

3.

Um die Anbietung des aus Behördensicht archivwürdigen Schriftguts an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, ist der bei den Aktenumschlägen für Rechtssachen aufgedruckte Vermerk

„Landesarchiv

Ja Nein"

durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter (Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Rechtspflegerin oder Rechtspfleger) spätestens zusammen mit der Weglegungsverfügung auszufüllen. Ist ein solcher Vermerk nicht aufgedruckt, so hat die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter bei archivwürdigem Schriftgut spätestens bei der Weglegung der Akten auf dem vorderen Aktenumschlag mit Rotstift oder in sonst auffälliger Weise das Wort „Landesarchiv" zu vermerken. Sind Akten als archivwürdig bezeichnet, so ist im Register in der Spalte „Bemerkungen" das Wort „Landesarchiv" einzutragen. Das so bezeichnete Schriftgut ist laufend in ein Verzeichnis aufzunehmen und ggf. besonders aufzubewahren. Wird die Aktenbearbeitung durch ein IT-Fachverfahren unterstützt, ist grundsätzlich ein entsprechender Vermerk im jeweiligen IT-System vorzusehen. Archivwürdig sind nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Archivgesetz NRW (ArchivG NRW) Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt (z. B. Akten, die sich auf die Rechtsverhältnisse des früheren Deutschen Reiches, des Bundes, der früheren und jetzigen Länder, Gemeinden usw. beziehen oder bedeutsame Unternehmungen zum Gegenstand haben oder über Einrichtungen der Vergangenheit Aufschluss geben oder für die Beurteilung bedeutsamer Verhältnisse der Vergangenheit oder Gegenwart wichtig sind oder aus öffentlichem oder geschichtlichem Interesse als wertvoll anzusehen sind). Zu diesem archivwürdigen Schriftgut zählen insbesondere auch alle Akten, die charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgerecht beinhalten (z. B. Rückerstattungssachen), Akten über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten, Akten über politische Strafsachen (z. B. Landesverrat, Hochverrat).

II. Aussonderung

1.

Nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Aufbewahrungsfristen - bzw. der in Einzelfällen angeordneten längeren Fristen (§ 2 Absatz 3 AufbewahrungsVO NRW) - ist die Aussonderung vorzunehmen. Diese erfolgt durch Anbietung und Ablieferung (Abschnitt III) oder Vernichtung (Abschnitt IV).

Soweit Akten ganz oder teilweise elektronisch vorgehalten werden, sind bei den Aussonderungsarbeiten die zur Löschung der Daten bestehenden gesetzlichen Vorschriften und die entsprechenden Verwaltungsanordnungen zu beachten.

2.

Die Aussonderung soll jährlich, spätestens alle zwei Jahre, durchgeführt werden. Ist in Ausnahmefällen eine Aussonderung in diesem Zeitraum nicht möglich, so sind die dafür maßgeblichen Gründe von der Behördenleitung aktenkundig zu machen.

3.

Die Behördenleitung bestimmt, durch welche geeigneten Bediensteten die Aussonderung vorzunehmen ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schriftgut, das nicht vernichtet werden darf, von der Vernichtung ausgeschlossen bleibt. Befinden sich in den Akten Schriftstücke, für die eine längere Aufbewahrung vorgesehen ist (z. B. Urteile, Urkunden und Beschlüsse), so sind diese bei der Aussonderung herauszunehmen und in Sammelakten oder Ablageordnern weiter aufzubewahren. Auf Anordnung der Behördenleitung kann auf die Anlegung von Sammelakten oder Ablageordnern verzichtet und das länger aufzubewahrende Schriftgut weiter in den ursprünglichen Aktenumschlägen aufbewahrt werden. In jedem Fall ist die weitere Aufbewahrungsdauer in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

4.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften (nicht das Ministerium der Justiz des Landes NRW, die Justizvollzugsbehörden und die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz) haben die beabsichtigte Aussonderung des Schriftguts in geeigneter Weise (durch Internetbekanntmachung oder durch Aushang an der Gerichtstafel) für die Dauer mindestens eines Monats anzukündigen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

4.1

die allgemeine Bezeichnung des auszusondernden Schriftguts,

4.2

die Aufforderung an Personen, die an der längeren Aufbewahrung des Schriftguts ein berechtigtes Interesse geltend machen, dies innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist anzumelden und nachzuweisen,

4.3

den Hinweis, dass das auszusondernde Schriftgut, soweit es nicht für das Landesarchiv von Interesse ist, vernichtet wird.

5.

Über Anträge von Personen, die an der längeren Aufbewahrung ein berechtigtes Interesse geltend machen, entscheidet die Behördenleitung. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist das betreffende Schriftgut unter Bestimmung einer neuen Aufbewahrungsfrist wieder wegzulegen.

III. Anbietetung und Ablieferung

1.

Die Archivierung des Archivguts von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen ist Aufgabe des Landesarchivs NRW (§ 3 Absatz 2 Satz 1 ArchivG NRW). Detaillierte Ausführungen zur Anbietetung und Archivierung des Schriftguts der Justiz - unabhängig von seiner Speicherungsform - ergeben sich aus den vom Landesarchiv erstellten „Richtlinien zur Anbietetung und Archivierung von Unterlagen der Justiz“. Die dortigen Regelungen sind zu beachten, soweit nicht im Einzelfall andere Vereinbarungen mit dem Landesarchiv getroffen worden sind.

1.1

Mit dem Landesarchiv ist sechs Monate vor Beginn der Aussonderungsarbeiten Kontakt aufzunehmen. Dabei ist das Landesarchiv über die beabsichtigte Aussonderung des Schriftguts unter Angabe des voraussichtlichen Beginns der Arbeiten und der allgemeinen Bezeichnung des auszusondernden Schriftguts zu informieren.

1.2

Für das auszusondernde Schriftgut sind entsprechend etwaiger nach Ziffer 1.1 getroffener Vorab-sprachen und unter Berücksichtigung der in den „Richtlinien zur Anbietetung und Archivierung von Unterlagen der Justiz“ für jede Unterlagenart getroffenen Bewertungsentscheidung (siehe die im Besonderen Teil aufgeführten Bewertungstabellen) ggf. Anbietetungsformulare detailliert auszufüllen. Im Übrigen genügt eine formlose summarische Anbietetung mit Mengenangaben in Stück und z. T.

auch in laufenden Metern, je nach Bewertungsentscheidung ergänzt durch zusätzliche Angaben. Die Anbieterslisten sind dem Landesarchiv elektronisch zu übersenden.

1.3

Dem Landesarchiv ist zudem eine Abschrift des zu Abschnitt I. Ziffer 3 erstellten Verzeichnisses elektronisch zu übersenden.

2.

Gelten für Akten und Aktenteile verschiedene Aufbewahrungsfristen, so sind dem Landesarchiv die vollständigen Akten nach Ablauf der kürzesten Aufbewahrungsfrist anzubieten. In den an das Landesarchiv zu übersendenden Anbieterslisten ist auf die zu beachtende längere Aufbewahrungsfrist hinzuweisen.

3.

Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut ist dem zuständigen Archiv anzubieten, wenn es bei den Justizbehörden nicht mehr gebraucht wird. Das ist anzunehmen, wenn seit der Weglegung 30 Jahre vergangen sind. Die Entscheidung über die Anbietersliste trifft die Behördenleitung. In den an das Landesarchiv zu übersendenden Anbieterslisten ist auf die dauernde Aufbewahrung hinzuweisen. Dauernd aufzubewahrendes Schriftgut, auf das das Landesarchiv keinen Wert legt, ist von den Justizbehörden weiter aufzubewahren.

4.

Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Justizunterlagen entscheidet das Landesarchiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien (§ 2 Absatz 6 Satz 2 ArchivG NRW). Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem Landesarchiv auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten zu gewähren (§ 4 Absatz 1 Satz 4 ArchivG NRW).

5.

Wird über angebotenes Schriftgut nicht innerhalb von sechs Monaten vom Landesarchiv entschieden, entfällt - vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt III. Ziffer 3 Satz 5 - die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 ArchivG NRW).

6.

Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind innerhalb eines Jahres zu übergeben (§ 4 Absatz 5 Satz 2 ArchivG NRW). Ggf. entstehende Transportkosten sind von der abliefernden Stelle zu tragen. Dem Landesarchiv ist eine Übergabeliste zu dem abzuliefernden Schriftgut zu übermitteln (elektronisch und als Ausdruck). Eine Abschrift bleibt bei der abgebenden Stelle.

7.

An das Landesarchiv abzulieferndes Schriftgut, das den Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt (wie z. B. § 30 Abgabenordnung (AO); vgl. insoweit §§ 6, 7 Bundesarchivgesetz (BArchG)), ist mit einem Sperrvermerk (Nutzung erst 60 Jahre nach Entstehen der Akten) zu versehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 ArchivG NRW). In der Übergabeliste ist ausdrücklich auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen

8.

Abgeliefertes Schriftgut, für das die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist (vgl. insbesondere Abschnitt III. Ziffer 3), wird von dem Landesarchiv gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen weiter aufbewahrt und kann von den Justizbehörden bei Bedarf jederzeit angefordert werden.

9.

Die Ablieferung oder Vernichtung des Schriftguts ist in den Registern einzutragen. Die Ablieferung von Schriftgut oder Unterlagen aus IT-Fachverfahren ist grundsätzlich im jeweiligen IT-System zu erfassen. Die Weglegung der Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und der sonstigen Verzeichnisse ist anzuordnen, sobald für alle darin verzeichneten oder dazugehörigen Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Schriftstücke die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und sie an das Landesarchiv abgeliefert oder vernichtet sind.

IV. Vernichtung

1.

Das ausgesonderte und nicht an das Landesarchiv abzuliefernde Schriftgut ist grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen, im Wege der Fremdverwertung zu vernichten. Diese Art der Entsorgung stellt eine Datenverarbeitung im Auftrag dar, für die die beauftragende Behörde gemäß § 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Vom Zeitpunkt des Verladens bis zur Vernichtung hat ein Justizbediensteter anwesend zu sein, um den Vernichtungsvorgang zu überwachen. Der ständigen und unmittelbaren Überwachung steht es gleich, wenn die Abgabe des zu vernichtenden Schriftguts im Wege der externen Auftragsvergabe an Firmen erfolgt, die als zuverlässig bekannt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn es sich um eine für die Akten- und Datenträgervernichtung nach DIN 66399 zertifizierte Firma handelt. Andere geeignete Nachweise für die Zuverlässigkeit sind zugelassen. Bei der Auswahl und Beauftragung von Fremdfirmen sind die Grundsätze zur sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Die beauftragte Firma ist vertraglich zu verpflichten, das Schriftgut in geschlossenen und besonders gesicherten Behältnissen zu transportieren und unmittelbar nach dem Transport nach den Anforderungen der DIN-Norm 66399 zu vernichten. Die beauftragte Firma hat sicherzustellen, dass weder deren Beschäftigte noch Unbefugte Einsicht in das Schriftgut erhalten und die mit dem Transport und der Vernichtung befassten Beschäftigten der Firma nach § 41 DSG NRW auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Die beauftragte Firma hat eine schriftliche Bestätigung über die Vernichtung des Schriftguts abzugeben. Ausnahmsweise kann die Vernichtung nach den Anforderungen der DIN-Norm 66399 auch unter Einsatz von behördeneigenen Aktenvernichtungsanlagen durch Justizbedienstete erfolgen. In diesem Fall ist der Einsatz justizfremder Personen zu überwachen.

2.

Das zu vernichtende Schriftgut ist im Fall der Eigenvernichtung der bestmöglichen Verwertung zuzuführen.

3.

Soll das beim Einsatz von Büromaschinen und -geräten anfallende Zubehör und Material, auf dem behördliche Vorgänge verzeichnet sind (z. B. Kohlepapier, Folien, Druckvorlagen, Fehldrucke und -kopien, Carbon-Farbbänder, Ton- und Datenträger) ausgesondert oder vernichtet werden, ist die RV des JM vom 21. Dezember 1984 (5360 - I C (5). 15) zu beachten.

V. Personalakten

Die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Personalakten bleiben unberührt.

VI.

Die AV d. JM vom 7. November 2011 (1452 - I. 8) - JMBl. NRW S. 345 - wird aufgehoben.

VII.

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Einrichtung des Dezernats ITD 8 Änderung der Organisationsstruktur des IT-Dienstleisters -

AV d. JM vom 22. Oktober 2019 (1510 - IT. 14/IT-Neustrukturierung)
- JMBl. NRW S. 356 -

Die AV d. JM vom 24. Oktober 2014 (1510 - I. 14/IT-Neustrukturierung) - JMBl. NRW S. 302 - wird wie folgt geändert:

I.

Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „*sieben*“ durch „*acht*“ ersetzt.

Satz 2 wird um einen achten Spiegelstrich wie folgt ergänzt „*Dezentraler IT-Betrieb*“.

II.

Diese AV tritt mit Wirkung ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungen

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 JustG NRW

Bekanntmachung d. JM vom 25. Oktober 2019
(3180 - II. 32) - JMBl. NRW S. 357

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die Anerkennung der folgenden Gütestelle gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 JustG NRW widerrufen:

Name der Gütestelle:

Name: **Ralf Döring**
Adresse: Goswinstr. 6, 41844 Wegberg
Tel.-Nr.: 02434/20531
Telefax: ./.
E-Mail: Ralf.Doering@obd-consulting.de

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Ministerialrätin/Ministerialrat - BesGr. B 2 LBesO B NRW** -: Richter am OLG Jörg Baack, Oberstaatsanwalt Nils Buße, Ministerialrätin - BesGr. A 16 LBesO A NRW - Dr. Irmgard Render u. Ministerialrat - BesGr. A 16 LBesO A NRW - Ulrich Karp.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am AG - als d. ständ. Vertr.e. Dir.-:** Richter am AG Ingo Willutzki in Wuppertal; z. **Richter/in am LG:** Richter/in Judith Gottwald in Kleve u. Christoph Ludwig in Krefeld; z. **Richter/in am AG:** Richterin Isabell Lockstedt in Geldern u. Jacqueline Silva-Behrendt in Velbert.

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Hans-Peter Baaske in Duisburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Florian Peter Meurer u. Akif Kus.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt:** Staatsanwalt Thomas Riegermann in Düsseldorf.

Versetzt:

Regierungsdirektorin Annette Knufinke von Düsseldorf an das Ministerium der Justiz.

Ruhestand:

Justizamtsrätin Maria Nowotsch in Duisburg, Justizamtsinspektorin Helga Keppke in Kleve u. Justizhauptwachtmeister Udo Pink in Duisburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Tim Lisner.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am OLG:** Richter/in am OLG Britta Lincke u. Dr. Rolf Meyer; z. **Vizepräsidenten des LG - BesGr. R 3 -:** Richter am OLG Gregor Loos in Essen; z. **Direktorin des AG - BesGr. R 2 AZ Fn. 3 -:** Direktorin des AG - BesGr. R 2 - Birgit Nitsch in Essen-Steele; z. **Richter/in am AG:** Richter/in Nathalie Beben, Dr. Marcel Eusterfeldhaus und Jan Prinz in Bottrop; z. **Justizrat/Justizrätin:** Justizamtsrat Heinz-Friedrich Krahe in Herford u. Justizamtsrätin Christine Pohlmann in Minden; z. **Sozialrat:** Sozialamtsrat Ralf Haußmann in Bochum; z. **Justizamtsrat/Justizamtsrätin:** Justizamtsfrau/Justizamtsmann Bettina Höscher in Ahaus, Jörg Zachey in Borken, Gregor Link in Coesfeld u. Sabine Krause in Herne; z. **Justizamtsfrau:** Justizoberinspektorin Carolin Hermsen in Hagen; z. **Justizamtsinspektor/in mit Amtszulage:** Justizamtsinspektor/in Michael Kamperdick in Hagen u. Sybille Offermann in Schwelm; z. **Justizamtsinspektor/in:** Justizhauptsekretär/in Cordula Emde u. Birgit Schmode in Hagen; z. **Justizhauptsekretärin:** Justizobersekretärin Sandra Macziaßek in Hagen, Daniela Rabuske u. Julia Schuliens in Iserlohn, Julia Arndt u. Kirsten Waldkötter in Münster, Martina Rennkamp, Petra Schäfer u. Sandra Wiemers in Paderborn

Versetzt:

Richterin am LG Kerstin Hoffmann von Siegen als Richterin am AG nach Zweibrücken;

Ruhestand:

Direktor des AG - BesGr. R 2 AZ Fn. 3 – Dr. Hans-Jürgen Fishedick in Dorsten, Vorsitzender Richter am LG Gerhard Lüking in Detmold, Sozialrätin Annegret Tosberg in Detmold, Sozialrat Dietmar Beseler in Paderborn u. Justizhauptsekretärin Katharina von Danwitz in Witten.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Ass.in Thomas Haering, Neele Hildebrandt, Thomas Kilimann u. Julia Rückamp.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Staatsanwältin/Staatsanwalt (Richter/in auf Probe) Julian Rehr in Bochum, Christian Engelke u. Bettina Sauter in Hagen; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Ann-Christin Majert in Essen u. Jacqueline Moczyk in Dortmund; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Sandra Möller in Bielefeld u. Ralf Behrens in Paderborn.

Versetzt:

Justizobersekretärin Michaela Wiegand von der Staatsanwaltschaft Dortmund an das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Ruhestand:

Oberamtsanwältin (BesGr. A13 LBesO A NRW mit Amtszulage nach Fußnote 8) Rita Bohrenkämper in Bielefeld u. Justizhauptsekretärin Karin Ackermann in Detmold.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor: Dr. Tobias Kampmann

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte Alina Buchhammer in Herten, Dr. Stefan Lindenberg in Schwerte, Carina Guth-Textor in Iserlohn, Gerrit Wolf in Kierspe, Thomas Gosmann in Drolshagen, Tim Holzhauser u. Dr. Matthias Georg in Siegen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Franz Wilhelm Teuber in Arnsberg, Dr. Peter Homburg in Warendorf, Karl-Heinz Bahr in Nottuln, Dr. Franz Walter Henrich in Lippstadt u. Wolfgang Reither in Olpe.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG**: Richterin Ricarda Neuraüter in Königswinter; z. **Oberregierungsrätin/z. Oberregierungsrat**: Regierungsrätin Diana Dierichweiler, Regierungsrat Johann-Heinrich Henges bei dem Oberlandesgericht; z. **Justizrat**: Justizamtsrat Hubert Bous in Rheinbach; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Ute Pinger in Königswinter u. Anja Gutsche-Rosse in Siegburg; z. **Justizamtfrau/ z. Justizamtmann**: Justizoberinspektor/in Andrea Dittinger in Köln u. Maik Schlaak in Köln, zur Zeit abgeordnet an die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Heike Simon in Köln; z. **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherin Michaela Wiegatz in Köln; z. **Justizamtsinspektorin** - BesGr. A 9 m. AZ -: Justizamtsinspektorin Gabriele Willms in Eschweiler; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Martina Knopp in Königswinter; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Alexandra Schmoll in Siegburg; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Jana Riebenstahl in Aachen.

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Michael Ring, Justizamtfrau Monika Großbach in Köln, Justizamtsinspektorin Sigrid Bachmann in Brühl u. Justizhauptsekretärin Silvia Büsch in Siegburg.

Richterinnen/Richter auf Probe

Assessor Dr. Alexander Peters in Köln.

Notarinnen/Notare

Ernennung zum Notar:

Dr. Thiemo Soester in Wipperfürth u. Dr. Tim Kasper in Wiehl.

Entlassung aus dem Notaramt:

Notar Dr. Dirk Kröncke.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Eva Becker, Sabrina Heimers, Nadine Ischdonat u. Dr. Svenja Wessolowski in Köln.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrätin**: Regierungsamtfrau Anja Heister in Düsseldorf.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Richter am SG als weiterer aufsichtführender Richter**: Richter am SG Dr. David Wille in Düsseldorf; z. **Richterin am SG**: Richterin Verena Fausten in Dortmund, Teresa Schnitzler u. Claudia Philipps in Köln.; z. **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtmann Stefan Pilatus in Detmold; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungsekretärin Sarah Welling in Essen; z. **Justizhauptwachtmeister**: Justizoberwachtmeister Christian Kindler in Duisburg

Ruhestand:

Richterin am SG Dr. Cornelia Jung in Köln, Regierungsamtmann Hans-Dieter Hof in Münster.

Richterinnen/Richter auf Probe

Assessor/in Conrad Meyer, Zehra Altunay u. Jennifer Passenheim in Dortmund.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Leitenden Regierungsdirektorin**: Regierungsdirektorin Charlotte Adams-Dolfen in Willich; z. **Regierungsoberinspektor**: Regierungsinspektor Niklas Püllenberg in Wuppertal-Vohwin-

kel; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Michael West in Schwerte; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Olaf Kreutz in Bielefeld-Brackwede, Giuseppe Filippini in Euskirchen; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsoberssekretär André Philipper in Bielefeld-Brackwede, Michél Metz u. Martin Wilmsen-Himmes in Kleve.

Ruhestand:

Regierungsamtsinspektor Fred Matuszak in Werl.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|---------|--|
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident d. SG (R 2 m. AZ.) in Dortmund |
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident d. SG (R 2 m. AZ.) in Gelsenkirchen |
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) - in Bonn |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt b. d. GStA in Köln |
| mehrere | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt b. d. GStA in Düsseldorf |
| mehrere | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt b. d. StA in Köln
Die Ausschreibung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Bezirk der GStA Köln beschränkt. Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Beförderung erfolgen. |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt b. d. StA in Essen |
| 2 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Köln |
| 1 | Richterin o. Richter am FG in Münster
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre |

Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.- Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das JMBl. NRW Nr. 21 vom 1. November 2011 Bezug genommen -

- 1 RichterIn o. Richter am LG in Paderborn
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG Aachen für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln –
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG Jülich für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Beckum
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Marl
- 1 Staatsanwältin/ o. Staatsanwalt in Bochum für die Ernennung im Eingangsammt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln - nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -
- 1 Regierungsrätin o. Regierungsrat im psychologischen Dienst b. d. JVA Köln
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Geschäftsleiter/in b. d. AG Dinslaken
- 1 Justizvollzugsamtfrau o. Justizvollzugsamtmann - Leiter/in des allgemeinen Vollzugsdienstes - b. d. JVA Köln - Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Köln angefordert werden.
- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann b. d. JVA Rheinbach
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor „Leitung der Haushaltsabteilung“ b. d. JVA Bielefeld-Senne - Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Bielefeld-Senne angefordert werden.
- mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor - Rechtspfleger/in oder Sachbearbeiter/in - im Bezirk der GStA Hamm
- 1 o. mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor im Bezirk des OLG Köln
- mehrere Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor b. d. JVA Werl
- 1 Betriebsinspektorin o. Betriebsinspektor - Verantwortliche Elektrofachkraft - b. d. JVA Bielefeld-Brackwede - Die Stellenbeschreibung/das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Bielefeld-Brackwede angefordert werden.
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) bei dem LAG Düsseldorf - Die Ausschreibung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Bezirk des LAG Düsseldorf beschränkt. Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Beförderung erfolgen.

2 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. SothA Gelsenkirchen

mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Werl

Leitung des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen b. d. JVA Duisburg-Hamborn

Bei der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn ist der Dienstposten der Leiterin bzw. des Leiters des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 15 bis A 16 LBesO A NRW (oder vergleichbare Tarifbeschäftigte) zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Verwaltungsleitung der JVA Düsseldorf

Bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ist der Dienstposten der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters der Behörde zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das 1. Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Geschäftsleiter/in b. d. AG Grevenbroich

Bei d. AG Grevenbroich ist der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 12 zugeordnet ist.

Leitung des Sozialdienstes b. d. JVA Geldern

Bei der JVA Geldern ist der Dienstposten der Leitung des Sozialdienstes ab dem 01.04.2020 neu zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Angehörige des Sozialdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leitung des Sozialdienstes b. d. JVA Attendorn

Bei der JVA Attendorn ist der Dienstposten der Leitung des Sozialdienstes neu zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. StA Dortmund

Bei der Staatsanwaltschaft Dortmund ist demnächst der Dienstposten d. Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 7 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin in Hamm zu richten.

Stellvertretende/r Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. AG Bielefeld

Bei dem Amtsgericht Bielefeld ist ab sofort der Dienstposten der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.

Rücknahmen

Die folgenden Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

Sozialamtfrau o. Sozialamtmann b. d. JVA Schwerte
(JMBl. NRW Nr. 8 vom 15. April 2018)

Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann – Leiter/in des Sicherheits- und Ordnungsdienstes – b.
d. JVA Bochum
(JMBl. NRW Nr. 8 vom 15. April 2019)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Amtsärztin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de